

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Global Brands Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ZGXTXPGVP03JQIVJJ255

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil **an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil **an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Nein

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert die Umweltmerkmale der Abschwächung des Klimawandels durch Ausschluss von Anlagen in (i) Unternehmen mit Verbindungen zu fossilen Brennstoffen und (ii) Unternehmen in bestimmten sonstigen energieintensiven Branchen. Um jegliche Zweifel auszuräumen: Der Fonds strebt keine Investitionen an, die zur Abschwächung des Klimawandels im Sinne der EU-Taxonomie beitragen.

Zudem berücksichtigt der Fonds soziale Merkmale, indem (i) Unternehmen, deren Kerngeschäft Waffen oder zivile Schusswaffen umfasst, und (ii) Unternehmen mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird ein Teil der Investitionen des Fonds als nachhaltige Investitionen eingestuft, und zwar durch eine Bewertung, die drei Tests umfasst. Dazu gehört die Bewertung der positiven Nettoausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird (in Bezug auf diesen Fonds für die Zwecke von Anhang L jeweils ein „Unternehmen“, zusammen die „Unternehmen“), auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG“).

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Weitere Einzelheiten zu den verbindlichen Ausschlüssen, die der Fonds anwendet, finden sich im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

1. Ökologische Merkmale

Die Einhaltung des ökologischen Ausschlussrasters wird auf der Grundlage der Ausschlusskriterien und des Prozentsatzes der Anlagen des Fonds, die gegen das Ausschlussraster verstoßen, gemessen.

2. Soziale Merkmale

Die Einhaltung des sozialen Ausschlussrasters wird auf der Grundlage der Ausschlusskriterien und des Prozentsatzes der Anlagen des Fonds, die gegen das Ausschlussraster verstoßen, gemessen.

3. Nachhaltige Investition

Der Fonds verpflichtet sich, einen Teil seines Vermögens in Unternehmen zu investieren, die als nachhaltige Investitionen eingestuft sind. Der Fonds stuft ein Unternehmen als nachhaltige Investition ein, indem er einen Rahmen verwendet, der auf drei Tests basiert:

- i. **Gute Unternehmensführung:** Dieser Test soll sicherstellen, dass alle Unternehmen nach Ansicht des Anlageberaters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, um in das Portfolio des Fonds aufgenommen zu werden;
- ii. **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen:** Mit diesem Test soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen ein-

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

gestuft werden, keinem der obligatorischen, von der SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“), die für das Unternehmen relevant sind, erheblichen Schaden zufügen. Mit diesem Test soll auch sichergestellt werden, dass Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, den sozialen Mindestschutz gewährleisten, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte; und

- iii. **Positiver Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen:** Mit diesem Test soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, auf der Grundlage ihrer positiven Nettoausrichtung auf die SDG der Vereinten Nationen klassifiziert werden (die in erster Linie anhand von Übereinstimmungswerten ermittelt wird, die von unabhängigen Datenanbietern stammen).

Die Einhaltung der Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen wird anhand des Prozentsatzes der Investitionen des Fonds gemessen, die alle drei Tests bestehen. Es wird erwartet, dass mindestens 10 % der Anlagen des Fonds in Unternehmen investiert werden, die als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der vom Anlageberater angewandte Test des positiven Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen soll sicherstellen, dass Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, auf der Grundlage ihrer positiven Nettoausrichtung auf die SDG der Vereinten Nationen klassifiziert werden (was in erster Linie anhand von Übereinstimmungswerten ermittelt wird, die von unabhängigen Datenanbietern stammen). Die UN SDGs beinhalten ökologische (z. B. Climate Action oder Life on Land) und soziale (z. B. Good Health and Well-Being) Ziele. Die Übereinstimmungswerte der externen Datenanbieter zeigen an, ob die Unternehmen im abgedeckten Universum der Anbieter eine positive Nettoausrichtung auf die UN-SDGs haben, entweder durch ihre Produkte und Dienstleistungen (z. B. können die wesentlichen medizinischen Produkte eines Gesundheitsunternehmens positiv auf das SDG „Gesundheit und Wohlbefinden“ ausgerichtet sein) oder durch Geschäftspraktiken wie Richtlinien, Maßnahmen und Ziele, die auf die Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs abzielen (z. B. kann ein Unternehmen mit robusten Plänen zur Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes das SDG „Klimaschutz“ anstreben, indem es seine eigenen Emissionen reduziert, auf erneuerbare Energien umsteigt oder in seiner Wertschöpfungskette durch die Zusammenarbeit mit Zulieferern und/oder durch das Produktdesign Emissionsreduzierungen anstrebt). Weitere Informationen zu den UN SDGs sind verfügbar unter:

<https://www.undp.org/sustainable-development-goals>. Der Anlageberater ist sich bewusst, dass die SDG der Vereinten Nationen von Regierungen für Regierungen verfasst wurden. Daher werden Daten, die darauf abzielen, das Handeln von Unternehmen an den SDG ausrichten, nicht vollkommen repräsentativ sein.

Der Anlageberater klassifiziert ein Unternehmen als Unternehmen, das einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wenn es gleichzeitig drei Kriterien erfüllt, die anhand von Daten Dritter bewertet werden: 1) insgesamt positiver Übereinstimmungswert über alle SDG hinweg (d.h. positive Beiträge zu einzelnen SDG müssen nach Ansicht des Anlageberaters insgesamt größer sein als die Summe aller negativen Übereinstimmungswerte),

2) ausreichende positive Übereinstimmung (nach Ansicht des Anlageberaters) mit mindestens einem einzelnen SDG und 3) keine wesentlichen Abweichungen bei einem der SDG (nach Ansicht des Anlageberaters).

In Einzelfällen und sofern interne Analysen (in Bezug auf das Engagement bei dem Unternehmen oder sonstige Datenquellen) zeigen, dass ein solches Vorgehen angemessen ist, kann der Anlageberater eine Anlage dahingehend bewerten, dass sie die Kriterien für nachhaltige Anlagen erfüllt oder nicht erfüllt, auch gegensätzlich zum von Dritten errechneten SDG-Übereinstimmungswert. Ein Anlageberater kann so vorgehen, wenn er der Ansicht ist, dass die externen SDG-Übereinstimmungswerte gemäß dem eigenen Engagement oder eigens durchgeführten Untersuchungen nicht mehr aktuell oder falsch sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Mit dem vom Anlageberater angewandten Test zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, keinem der obligatorischen, von der SFDR definierten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“), die für das Unternehmen relevant sind, erheblichen Schaden zufügen. Mit diesem Test soll auch sichergestellt werden, dass Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, den sozialen Mindestschutz gewährleisten, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

– ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Der Fonds bezieht die Daten zur Bewertung der PAI-Indikatoren (nachstehend aufgeführt) sowohl von Drittanbietern als auch aus internen Recherchen. Der Fonds kann für diejenigen PAI, für die nach Ansicht des Anlageberaters keine umfassenden oder zuverlässigen Daten zur Verfügung stehen, angemessene Ersatzwerte nutzen (derzeit sind dies die Indikatoren „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle“, „Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf biodiversitätssensible Gebiete“ und „Emissionen in Gewässer“). Diese Ersatzwerte werden ständig überprüft und durch Daten von Drittanbietern ersetzt, sobald der Anlageberater feststellt, dass ausreichend zuverlässige Daten verfügbar sind.

PAI-Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

1. THG-Emissionen
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Gewässer
9. Anteil gefährlicher Abfälle
10. Verstöße gegen den UN Global Compact („UNGC“) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Zur Feststellung, ob erheblicher Schaden entstanden ist, werden die Anfangsschwellen für jeden obligatorischen PAI-Indikator im Allgemeinen auf zwei Arten festgelegt:

- für binäre Indikatoren (z. B. „Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“), wird auf der Grundlage der Daten ein binärer Test, ob bestanden/nicht bestanden, durchgeführt,
- für Indikatoren, die quantifizierbare numerische Daten verwenden (z. B. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“), wird davon ausgegangen, dass die am schlechtesten abschneidenden Unternehmen (auf der Grundlage ihrer relativen Leistung innerhalb des breiteren investierbaren Universums, das wiederum auf Emittenten beschränkt ist, für die Daten verfügbar sind – vorbehaltlich der unten genannten Ausnahmen) den ersten Test nicht bestehen.

Sofern für beide Arten von Indikatoren keine Daten verfügbar sind, wird davon ausgegangen, dass die Investition den ersten Test nicht bestanden hat und daher nicht als nachhaltige Investition betrachtet werden kann. Stellt der Drittanbieter jedoch fest, dass ein bestimmter PAI-Indikator aufgrund der Art oder der Branche des Emittenten nicht aussagekräftig ist, und stellt er daher zu diesem PAI-Indikator keine Daten zur Verfügung, so wird davon ausgegangen, dass die Anlage den ersten Test besteht, da es unwahrscheinlich ist, dass die Tätigkeiten der Anlage für den durch diesen PAI-Indikator abgedeckten ökologischen oder sozialen Bereich eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Im Falle von Softwareunternehmen mit begrenzter physischer Präsenz geht man beispielsweise davon aus, dass deren Aktivitäten wahrscheinlich keine wesentliche Beeinträchtigung für die Wasserqualität verursachen, weshalb der PAI „Emissionen in Gewässer“ vom Drittanbieter als für diese Branche nicht aussagekräftig angesehen wird.

Die Fälle, für die der Drittanbieter feststellt, dass ein PAI-Indikator nicht aussagekräftig ist, werden vom Anlageberater regelmäßig überprüft, für den Fall, dass der Drittanbieter den PAI-Indikator später als aussagekräftig für den Emittenten einstuft (in diesem Fall wird der Anlageberater den Emittenten anhand der relevanten PAI-Indikatordaten neu bewerten).

Darüber hinaus kann das Ergebnis des ersten Tests (gegebenenfalls) durch die internen qualitativen Bewertungen des Anlageberaters über wesentliche Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung anderer Datenquellen und/oder seiner Engagements bei der Anlage) bei einer oder mehreren PAI ergänzt werden. Beispielsweise kann ein Emittent, der nach Ansicht des Anlageberaters angemessene und glaubwürdige Abhilfemaßnahmen ergreift, um seine Versäumnisse in Bezug auf einen PAI zu beheben, vorbehaltlich der laufenden Überprüfung und Verfolgung der Abhilfemaßnahmen des Emittenten durch den internen Berater weiterhin als nachhaltige Anlage erachtet werden.

Im Rahmen seines langfristigen Investmentansatzes versucht das Anlageberater auch, mit den Managementteams und Vorständen der Unternehmen in Kontakt zu treten, um sie zu besseren ESG-Praktiken zu ermutigen und die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren bzw. abzuschwächen (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeit hoher Kapitalrenditen als wesentlich erachtet).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Im Rahmen des Tests „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) des Anlageberaters werden Unternehmen nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft, wenn sie die von den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder dem UN Global Compact geförderten Themen und Werte nicht einhalten oder wenn sie über keine Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der von diesen globalen Normen geförderten Themen und Werte verfügen.

In jedem Fall stützt sich diese Bewertung auf Informationen, die von Drittanbietern und/oder aus internen Bewertungen stammen.

Der Anlageberater verwendet die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN Global Compact als angemessene Ersatzinstrumente.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Gemäß den Vorschriften muss dieses Dokument diese Erklärungen enthalten. Zur Klarstellung gilt jedoch, dass dieser Fonds: (i) die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie nicht berücksichtigt bzw. (ii) die Anpassung seines Portfolios an die EU-Taxonomie nicht berechnet wird. Der Fonds ist somit zu 0 % an die EU-Taxonomie angepasst. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für den Teil der Investitionen des Fonds, bei dem es sich um nachhaltige Investitionen handelt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren in den für die Gesellschaft relevanten SFDR-Regeln, werden vom Anlageberater (in der vorstehend beschriebenen Weise) berücksichtigt, um einige Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen.

Die PAI werden auch in Bezug auf die anderen Anlagen des Fonds auf folgende Weise berücksichtigt:

- Bei den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen werden die folgenden PAI durch verbindliche Ausschlüsse berücksichtigt:
 - PAI-Indikator 4: Risikoposition gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind,
 - PAI-Indikator 14: Risikoposition gegenüber umstrittenen Waffen (unter Verwendung Daten Dritter mit einer Methodik, die mit der Definition der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) übereinstimmt),
- Engagement und Verantwortung bei Emittenten in Bezug auf alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln (mit Ausnahme umstrittener Waffen, da diese ausgeschlossen sind) auf der Grundlage der Wesentlichkeit (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeit hoher Kapitalrenditen als wesentlich erachtet).

Der Fonds wird über die vorstehend genannten Angelegenheiten im regelmäßig erscheinenden Fondsbericht berichten.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte von Unternehmen in den entwickelten Märkten der Welt anlegt. Der Fonds wird die Anlagen seines Portfolios auf Fonds konzentrieren, deren Geschäftserfolg nach Ansicht der Gesellschaft auf immateriellen Anlagewerten basiert (wie zum Beispiel Markennamen, Urheberrechten oder Vertriebsstechniken), die Grundlage einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit im Bereich des Franchising sind.

Der Fonds kann außerdem ergänzend in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, oder in Vorzugsaktien sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktienggebundene Wertpapiere anlegen, um ein Engagement in Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten zu erreichen, sowie in Aktien von Unternehmen aus Schwellenmärkten und über Stock Connect in China A-Shares.

Der Anlageprozess des Fonds konzentriert sich auf qualitativ hochwertige Unternehmen mit nachhaltig hohen Renditen auf das Betriebskapital. Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für den Anlageberater darin, die relevanten Faktoren, die für langfristige und nachhaltig hohe Renditen auf das Betriebskapital sehr wichtig sind, darunter ESG-Faktoren, zu ermitteln. Er versucht, die Managementteams hierbei einzubinden.

Abhängig vom Anlageziel des Fonds und den verbindlichen Merkmalen in Artikel 8 (wie vorstehend beschrieben) liegt es im Ermessen des Anlageberaters, welche Anlagen zur Aufnahme in den Fonds ausgewählt werden.

Der Fonds wird vom Anlageberater im Einklang mit seiner Anlagestrategie laufend aktiv verwaltet. Der Anlageprozess wird im Rahmen eines Kontroll- und Überwachungsrahmens, der vom Anlageberater und der Verwaltungsgesellschaft umgesetzt wird, regelmäßig überprüft. Die Compliance-, Risiko- und Portfolioüberwachungs-Teams des Anlageberaters arbeiten mit dem Portfoliomanagementteam dieses Fonds zusammen, um regelmäßige Portfolio-/Performanceüberprüfungen und systemische Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Portfolio-Anlageziele, der Anlage- und der Kundenrichtlinien zu gewährleisten, wobei veränderte Marktbedingungen, Informations- und Strategieentwicklungen berücksichtigt werden.

Die vom Fonds unterstützten ökologischen und sozialen Merkmale bilden einen Teil der Anlagerichtlinien und werden vom Anlageberater fortlaufend überwacht. Das Portfolio Surveillance Team von Morgan Stanley Investment Management bindet die Anlagerichtlinien auch in das Überwachungssystem des Unternehmens ein. Das Portfolio Surveillance-Team nutzt einen automatisierten Prozess, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu überwachen, einschließlich der Überwachung der Richtlinien vor und nach dem Handel und des ausnahmebasierten Screenings, und informiert das Portfoliomanagementteam dieses Fonds über mögliche Verletzungen der Richtlinien.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1. **Ökologische Merkmale**

Der Fonds fördert die ökologischen Merkmale der Abschwächung des Klimawandels, indem Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen werden, für die der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass

- sie gemäß der MSCI ESG Business Involvement Screening Research-Datenbank („MSCI ESG BISR“) mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen (wie z. B. Öl, Gas und Kohle),
- bzw. jegliche Gesellschaft, die im Rahmen der MSCI Global Industry Classification Standards („MSCI GICS“) folgenden Sektoren oder Branchen zugeordnet wurde: Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung) oder Metalle und Bergbau,

2. Soziale Merkmale

Der Fonds berücksichtigt soziale Merkmale, indem er die folgenden verbindlichen Überprüfungen vornimmt:

- die Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, deren Kerngeschäft nach der Einstufung der MSCI ESG BISR-Datenbank einen der folgenden Punkte betrifft:
 - a. zivile Schusswaffen; oder
 - b. Waffen.
- der Fonds darf zudem in kein Unternehmen investieren, das gemäß der MSCI ESG BISR-Datenbank eine Verbindung zu kontroversen Waffen hat.

Investitionen, die vom Fonds gehalten werden, aber einer Einschränkung unterliegen, weil sie die oben genannten Ausschlusskriterien verletzen, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds zu bestimmen ist. Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der folgenden Website (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im) verfügbar ist.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offengelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

3. Nachhaltige Investitionen

Wie oben ausgeführt, verpflichtet sich der Fonds außerdem, einen Teil seines Vermögens in Unternehmen zu investieren, die als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt. In Bezug auf den Umfang der Investitionen des Fonds wurde kein Mindestabschlagssatz festgelegt.

● **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Alle Unternehmen werden im Hinblick auf ihre Unternehmensführung bewertet, und der Anlageprozess ist darauf ausgerichtet, qualitativ hochwertige Unternehmen zu identifizieren, die ihre hohen Betriebskapitalrenditen langfristig aufrechterhalten können, sowohl für die nachhaltigen Anlagen des Fonds als auch für andere Anlagen, die mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds übereinstimmen. Eine wirksame Governance ist wichtig. Daher sind Governance-Kriterien in den Anlageprozess eingebettet und werden als Teil des anfänglichen Research und der Portfolioauswahl berücksichtigt. Die fortlaufende Überwachung wird durch die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen sowie gegebenenfalls durch die Verwendung von Unternehmensdaten, Daten von Dritten und kontroversen Analysen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung erleichtert. Eine Investition muss nach Ansicht des Anlageberaters eine gute Governance aufweisen, um in das Portfolio aufgenommen zu werden.

Zusätzlich zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen gemäß SFDR der EU berücksichtigt der Anlageberater auch Indikatoren von Drittanbietern, um vier spezifische Aspekte der Unternehmensführung zu bewerten: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften. Alle Unternehmen im Fonds werden anhand dieser Indikatoren bewertet. Der Anlageberater kann Emittenten einbeziehen, die bei einem oder mehreren dieser Proxy-Indikatoren nicht bestehen, sofern (i) er der Ansicht ist, dass die Daten Dritter ungenau oder veraltet sind, oder (ii) er der Ansicht ist, dass

der Emittent bei einer Überprüfung insgesamt gute Governance-Praktiken zeigt (so dass die Ergebnisse der Tests der Proxy-Indikatoren nicht auf eine wesentliche Beeinträchtigung der guten Governance hindeuten). Bei dieser Entscheidung kann der Anlageberater Abhilfemaßnahmen berücksichtigen, die im Unternehmen ergriffen wurden.

Der Anlageberater arbeitet mit den Unternehmen auch an Fragen, die für die Nachhaltigkeit der Betriebskapitalrenditen der Unternehmen von Bedeutung sind. Ein direktes Engagement mit Unternehmen und Vorständen über wesentliche ESG-Risiken und -Chancen sowie andere Themen trägt dazu bei, den Anlageberater über die Solidität der Unternehmensführung zu informieren und zu prüfen, ob diese in der Lage ist, hohe Renditen auf das Betriebskapital zu erzielen und gleichzeitig das Geschäft langfristig auszubauen. Der Dialog mit Unternehmen über Themen des Engagements kann langwierig sein und mehrere Gespräche erfordern.

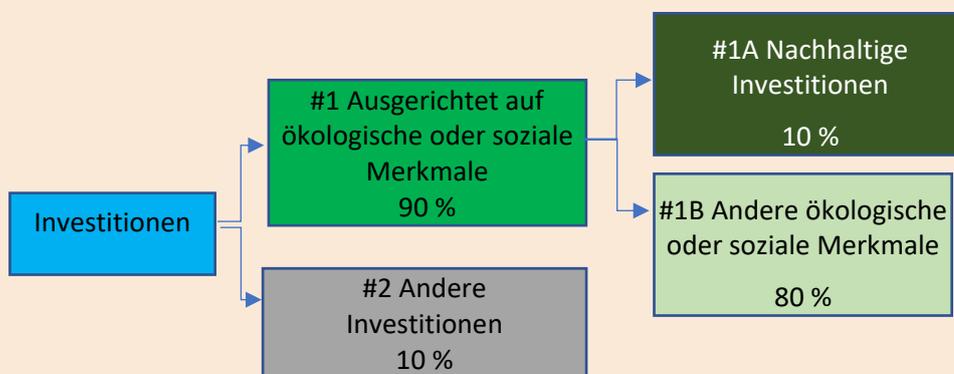


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Es wird erwartet, dass die Ausschlüsse aufgrund ökologischer und sozialer Aspekte auf mindestens 90 % des Portfolios angewandt werden. Der Anlageberater geht davon aus, dass der verbleibende Anteil des Fonds aus Anlagen bestehen wird, die für zusätzliche Liquidität gehalten werden, einschließlich Barmittel und Geldmarktinstrumente, wobei dieser Anteil voraussichtlich nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen wird. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Prozentsatz des Fondsvermögens, der aus Anlagen besteht, die für zusätzliche Liquidität gehalten werden, aus bestimmten Gründen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Marktbedingungen oder Zu- und Abflüsse von Kunden, vorübergehend über dem angegebenen Niveau schwanken.

Der Fonds erwartet zudem, dass mindestens 10 % seines Vermögens als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Fonds geht davon aus, dass hiervon mindestens 1 % seines Vermögens als nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel und 1 % als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel eingestuft werden, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können.

Alle Prozentsätze werden nach dem Wert der Anlagen gemessen.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieser Punkt entfällt – der Fonds setzt keine Derivate ein, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Punkt entfällt – der Anlageberater berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds nicht die EU-Taxonomie und daher berücksichtigen die nachhaltigen Investitionen des Fonds nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.

● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?***

- Ja:
 In fossile Gase In Kernenergie
 Nein

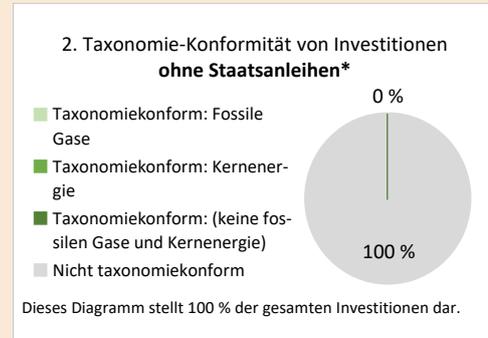
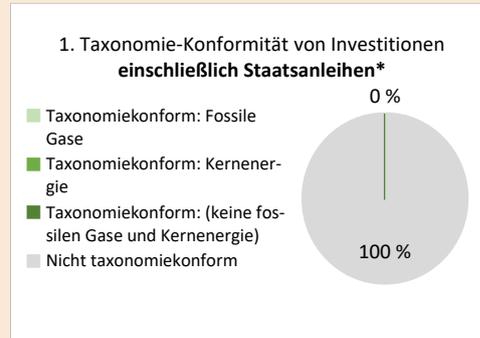
¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Abschwächung des Klimawandels“) beitragen und keinem der Ziele der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich fossiler Gas- und Kernenergie, die EU-taxonomiekonform sind, finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und den Wechsel zu erneuerbaren Energien oder CO₂-armen Brennstoffen bis Ende 2035. Für den Bereich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt – Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren, gibt es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wird erwartet, dass mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds als nachhaltige Anlagen gemäß der Definition der SFDR eingestuft werden. Der Fonds geht davon aus, dass hiervon mindestens 1 % seines Vermögens als nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel und 1 % als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel eingestuft werden, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können.

Bei den Vermögenswerten des Fonds, die als nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung eingestuft werden, werden die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigt. Die EU-Taxonomie deckt nicht alle Branchen und Sektoren und auch nicht alle Umweltziele umfassend ab. Dieses Finanzprodukt investiert in Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen in Sektoren eingestuft sind, die u.U. derzeit nicht von der EU-Taxonomie erfasst werden. Dementsprechend wendet der Anlageberater seine eigene Methode an, um festzustellen, ob bestimmte Anlagen im Einklang mit dem SFDR-Test für nachhaltige Anlagen ökologisch nachhaltig sind, und investiert dann einen Teil des Fonds in solche Vermögenswerte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie vorstehend erwähnt, wird erwartet, dass mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Fonds geht davon aus, dass hiervon mindestens 1 % seines Vermögens als nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel und 1 % als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel eingestuft werden, die beide jederzeit unabhängig voneinander variieren können.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Fonds hält Barmittel und Geldmarktinstrumente als zusätzliche Liquidität. Diese sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.morganstanley.com/im/publication/msinvf/regulatorypolicy/sfdrwebsite_msinvf_globalbrands_en.pdf